Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/14 9Os50/80, 9Os49/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1980

Norm

StGG Art13
StGG Art17

Rechtssatz

Die Wertung eines aus mehreren Beiträgen bestehenden (Gesamtwerks) Werks (in toto) als wissenschaftlich besagt nicht, daß jeder Teil davon schon allein deswegen der Wissenschaft zuzuzählen ist; es können vielmehr einzelne Teile davon durchaus (nur) Gegenstand einer Meinungsäußerung sein, deren Freiheit nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 49/80
  Entscheidungstext OGH 14.10.1980 9 Os 49/80
  Veröff: EvBl 1981/94 S 296 = SSt 51/47
- 9 Os 50/80
  Entscheidungstext OGH 14.10.1980 9 Os 50/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0073103

Dokumentnummer

JJR_19801014_OGH0002_0090OS00050_8000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at